

Beschluss

OVG Ns. §§ 7 SchKG, 219 II 2 StGB

**Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen
(Pressemitteilung)**

Die staatliche Anerkennung als Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle ist zu widerrufen, wenn die Beratungsstelle nicht mehr bereit ist, Beratungsbescheinigungen nach §§ 7 Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG), 219 Abs. 2 S. 2 Strafgesetzbuch (StGB) auszustellen.

Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht – 11. Senat – hat dies in einem Verfahren auf Gewährung vorläufigen gerichtlichen Rechtsschutzes (11 MA 3363/01) mit Beschluss vom 21.1.2002 festgestellt.

Die Antragstellerin ist eine katholische Beratungsstelle für werdende Mütter, die auf Weisung des Bischofs von Hildesheim seit dem 1.1.2001 den bei ihr Rat suchenden Schwangeren keine Beratungsnachweise gemäß § 7 SchKG mehr ausstellt. Die zuständige Bezirksregierung widerrief daraufhin deren Anerkennung als Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle. Den gegen den angeordneten Sofortvollzug des Widerrufs gerichteten Antrag auf Gewährung vorläufigen gerichtlichen Rechtsschutzes lehnte das Verwaltungsgericht Hannover mit Beschluss vom 20.9.2001 ab.

Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht hat die Beschwerde gegen diese Entscheidung nicht zugelassen.

Der Widerruf der Anerkennung ist aufgrund der Entstehungsgeschichte des SchKG und des Regelungszweckes dieses Gesetzes rechtmäßig. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 28.5.1993 ist die Straffreiheit des Schwangerschaftsabbruchs innerhalb von zwölf Wochen nach der Empfängnis u.a. davon abhängig, dass die Schwangere sich vorher hat beraten lassen und dass dieser Nachweis gegenüber dem Arzt, der den Abbruch der Schwangerschaft auf Wunsch der schwangeren Frau vornimmt, durch Bescheinigung einer staatlich anerkannten Beratungsstelle geführt worden ist. Der Begriff der Beratung in Schwangerschaftskonfliktfällen beschränkt sich nicht auf das eigentliche Beratungsgespräch, sondern umfasst auch Fragen der Durchführung und Organisation. Eine Beratung, für die der Schwangeren eine Bescheinigung nicht ausgestellt wird, ist keine Schwangerschaftskonfliktberatung im Sinne des § 219 StGB i.V.m. den §§ 5-11 SchKG. Denn die Beratung ist ergebnisoffen zu führen, um der Schwangeren eine eigene verantwortliche Entscheidung zu ermöglichen. Entscheidet sich die Schwangere für einen Schwangerschaftsabbruch, so ist sie zur Vermeidung der Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs auf die Erteilung einer Beratungsbescheinigung zwingend angewiesen. Lehnt die Beratungsstelle die Erteilung einer Bescheinigung ab, obwohl die Beratung stattgefunden hat, wird der Schwangeren die Möglichkeit

genommen, der ihr obliegenden Verantwortung, welche eine Entscheidung für einen straffreien Schwangerschaftsabbruch einschließt, nachzukommen. Damit verlöre die durchgeführte Konfliktberatung ihren gesetzgeberischen Zweck. Würde man anders entscheiden, liefe § 218 a Abs. 1 und Abs. 4 StGB leer, da die Straffreiheit des Schwangerschaftsabbruchs in formeller Hinsicht gerade an den Nachweis der Pflichtberatung anknüpft.

Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht - Pressestelle